

XI.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 35

Strafen

(1) Wer als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung von Bestimmungen über den Strahlenschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Pflichten eine Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen des Betriebes oder anderer Personen außerhalb des Betriebes herbeiführt oder zuläßt, wird nach § 10 des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) bestraft.

(2) Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nach § 11 des Atomenergiewetzes bestraft.

(3) Wer einer in Durchführung dieser Verordnung erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmung verwiesen wird, kann nach Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Atomenergiewetzes oder Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Atomenergiewetzes bestraft werden.

§ 36

Ergänzung der Begriffsbestimmungen

Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wird beauftragt, den § 2 dieser Verordnung durch Anordnung den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, die eine Veränderung oder Ergänzung erforderlich machen, anzupassen.

§ 37

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 38

Gebühren

Für die Verwaltungshandlungen, die die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund dieser Verordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung In Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496).
- b) die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1957 zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 109),
- c) die Verordnung vom 28. März 1962 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. II S. 153),
- d) der Beschluß vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBl. I S. 170).

§ 40

**Zusändigkeitsregelung
in anderen gesetzlichen Bestimmungen**

(1) Die in den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geht auf die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik über.

- a) Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewetz — Haftung für Strahlenschäden — (GBl. II S. 152),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) S 30 Abs. 2 Buchst. u,
- c) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960 vom 13. Oktober 1960 — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie) (GBl. II S. 419),
- d) Anordnung vom 1. Dezember 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für radioaktive Stoffe (GBl. III S. 65).

(2) Die in der Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewetz — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S. 151) festgelegte Zuständigkeit des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geht auf die Staatliche Plankommission über. Diese trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 10. Juni 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Gesundheitswesen

Se frin

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates